Schutzgemeinschaft der
Kapitalanleger e.V.
– Die Aktionärsvereinigung –

SdK e.V. • Maximilianstr. 8 • 80539 München

Deikon-Newsletter Nr. III

Stellungnahme der SdK zum vorgelegten Restrukturierungskonzept der Deikon GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deikon GmbH hat Ende letzter Woche Details eines geplanten Restrukturierungskonzepts bekannt gegeben.

Stufe I

Dieses sieht in einem ersten Schritt vor, die Zinsen aller drei emittierten Anleihen rückwirkend ab 01. Juli 2010 auf ein Prozent des Nominalwertes zu senken. Dies soll in getrennten Versammlungen für jede Anleihe Mitte September beschlossen werden. Hinweisen wollen wir darauf, dass die Zinsen bis zum 30. Juni 2010 in voller Höhe ausbezahlt werden sollen.

Geplant ist, diese Beschlüsse nach dem alten Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) von 1899 zu fassen. Dazu müsste in jeder Versammlung einen ¾ Mehrheit für das Restrukturierungskonzept stimmen. Die gefassten Beschlüsse würden dann für alle Anleiheinhaber gelten, also auch für diejenigen, die nicht mit abgestimmt haben bzw. gegen die Zinsreduzierung gestimmt haben.

Im Fall der Zustimmung ist nach Angaben der Gesellschaft die unmittelbare Insolvenzgefahr beseitigt und man gewinnt bis zum Ende des ersten Quartals 2011 Zeit, um den zweiten Schritt des Restrukturierungsplans umzusetzen.

Stufe II

Dieser sieht vor, dass die Anleiheinhaber auf 60% des ursprünglichen Nennwerts der Anleihen verzichten sollen und der Zins auf (bis zu) 3,5%, bezogen auf den neuen (reduzierten) Nennwert der Anleihe, festgesetzt wird.
Für die Anleihegläubiger würde dies bedeuten, dass sie bei Fälligkeit der Anleihe(n) nur 40% des ursprünglichen Nennwerts bei Emission der Anleihe(n) zurückerhalten würden.
Auf die ursprünglichen Zinskonditionen wirkt sich das Restrukturierungskonzept wie folgt aus: Bis zum Fälligkeitstag erhalten die Anleihegläubiger eine Verzinsung von nur noch 1,4% (statt bisher 6%) bezogen auf den ursprünglichen Nennwert.
Dieser zweite Schritt des Sanierungskonzepts soll nach dem neuen Schuldverschreibungsgesetz beschlossen werden. Dazu ist zunächst mindestens eine Gläubigerversammlung je Anleihe nötig, um zu beschließen, dass für die einzelnen Anleihen das neue Schuldverschreibungsgesetz angewendet wird. Fallen diese Beschlüsse positiv aus, so wird in darauf folgenden Versammlungen über die eigentliche Nennwert- und weitere Zinsreduktion abgestimmt. Für eine Zustimmung zu ihrem Konzept

SdK-Geschäftsführung
Maximilianstr. 8
80539 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Klaus Schneider

Publikationsorgane
AktionärsReport
AktionärsNews
Die Aktiengesellschaft

Internet
www.sdk.org
www.hv-info.de
www.anlageschutzarchiv.de

Konten
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
Postbank
Frankfurt/Main
Nr. 22 14 11 609
BLZ 500 100 60

Vereinsregister
München
Nr. 202533
Steuernummer
143/221/40542
USt-ID-Nr.
DE174000297

benötigt die Verwaltung hier ebenfalls auf jeder Versammlung eine ¾ Mehrheit des anwesenden Kapitals. Im Falle einer Zustimmung ist der Beschluss für alle Inhaber der jeweiligen Anleihe gültig.

Stellungnahme der SdK

Aus Sicht der SdK ist das aktuelle Angebot noch nicht zustimmungsfähig. Es ist bisher nicht bekannt gemacht worden, in wie weit sowohl die Gesellschafter, deren Engagement ein höheres Risikoprofil ausweist als das der Anleiheinhaber, als auch die erstrangig besicherten Gläubigerbanken, welche bei einer Insolvenz eventuell ebenfalls (wenn auch wohl sehr geringe) Abschreibungen auf ihre Darlehen hinnehmen müssten, zur Sanierung der Gesellschaft beitragen werden. Eine Sanierung alleine auf dem Rücken der Anleiheinhaber ist für die SdK nicht hinnehmbar.

Außerdem, und im Erfolgsfall der Sanierung kommt dem große Bedeutung zu, sieht das Konzept bisher keine Komponente vor, die die Anleiheinhaber an eventuellen zukünftigen Gewinnen der Gesellschaft teilhaben lässt. Aktuell würden zum Beispiel Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien über dem bilanzierten Wert voll zu Gunsten der Gesellschafter gehen, die bisher anscheinend nichts zur Sanierung beitragen. Die Anleiheinhaber würden also quasi den Gesellschaftern bei Zustimmung zum vorgelegten Restrukturierungskonzept eine kostenlose Option auf eventuelle zukünftige Gewinne einräumen.

Unabhängig davon ist aber nach Einschätzung der SdK ein Sanierungsbeitrag der Anleiheinhaber unumgänglich, um das für alle Beteiligten vermutlich nachteilige Insolvenzszenario der Deikon GmbH abzuwenden. Allerdings müssen alle Beteiligten gemäß dem Risiko ihres Investments zu einem Sanierungsbeitrag herangezogen werden.

Forderungen der SdK

Um die „Fairness" und Notwendigkeit eines Restrukturierungskonzeptes beurteilen zu können, benötigt man zunächst jedoch aktuelle Zahlen und Daten zur Situation der Gesellschaft. Diese liegen im Fall Deikon bisher nicht vor. Es ist daher zunächst die Pflicht der Gesellschaft, den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009 zu veröffentlichen und aktuelle Finanzkennzahlen mitzuteilen.
Außerdem müssen die Planzahlen unter der Prämisse der Unternehmensfortführung offen gelegt werden, um sich ein Bild über die Zukunftsaussichten der Gesellschaft und die Verwendung der Mieteinnahmen machen zu können.
Neben dieser Bringschuld der Gesellschaft ist zudem eine rechtzeitige Veröffentlichung des ggf. im Sinne der SdK-Forderungen ergänzten, vollständigen Restrukturierungsplans vonnöten, so dass der Anleihegläubiger auf der Gläubigerversammlung sachgerecht über die Verwaltungsvorschläge abstimmen kann.
Weiter ist zu überprüfen, in welchem Maße in Zukunft die Anleiheinhaber Kontrolle über die Entwicklung und Führung der Gesellschaft ausüben können. Es ist nicht einzusehen, dass diese in Zukunft weiter alleine von den Gesellschaftern ausgeübt wird, und die Anleiheinhaber somit weiterhin keinen direkten Einfluss auf die Mittelverwendung erhalten. Vor allem in Hinblick auf den Verzicht auf einen Großteil der Zinszahlungen ist dies nicht hinnehmbar.

Fazit:
Grundsätzlich kann sich die SdK vorstellen, ein Konzept, wie das jetzt von Unternehmensseite vorgeschlagene, ergänzt um die SdK Komponenten (s.o.) zu unterstützen, wenn sich die entsprechende Notwendigkeit aus den Unternehmenszahlen ergibt. Dazu müssen die oben genannten Bedingungen jedoch zunächst erfüllt werden.

Da dies aber bisher nicht der Fall ist, ist aus Sicht der SdK aktuell daher weder die erste noch die zweite Stufe des vorgelegten Restrukturierungskonzepts zustimmungsfähig. Wir werden weiterhin in Gesprächen mit der Gesellschaft bleiben, um eine für alle Seiten faire Gesamtlösung zu finden.

Jeder Anleger muss sich jedoch bewusst sein, dass eine Ablehnung der ersten bzw. der zweiten Stufe des Restrukturierungskonzepts möglicherweise zur Insolvenz der Gesellschaft führen kann. Dies wiederum könnte einen Totalausfall der Anleihenforderungen zur Folge haben. Für die SdK ist dieses Risiko ausgehend von der vorliegenden Datenbasis nicht abzuschätzen aber latent.

München, den 19. August 2010
Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.